

Geschäftsnummer:
6 O 151/12



Verkündet am
14. Februar 2013

Hess, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart
6. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

GarantieHebelPlan08Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG
vertreten durch d. CIS Deutschland AG, diese ges.vertr.d.d. Vorstand Marc Christian
Schraut
Mergenthaler Allee 10-12, 65760 Eschborn

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Steinpichler u. Koll., Ottostr. 8, 80333 München (1441/11)

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Rothmund u. Koll., Rückertstr. 25, 97421 Schweinfurt (12/02020)

wegen Forderung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 2013 durch

Richterin am Landgericht Borrmann
als Einzelrichter
für **Recht** erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 14.12.12 bleibt aufrechterhalten.
2. Die Klägerin trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 14.12.12 und aus diesem Urteil darf nur gegen Leistung einer Sicherheit i.H.v. 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages fortgesetzt werden.

Streitwert: 8168,16 €.

Tatbestand:

Die klagende Beteiligungsgesellschaft verlangt von dem Beklagten auf der Grundlage ihres Gesellschaftsvertrages die Zahlung von Ausschlusskosten i.H.v. 8.891,38 €, nachdem er die zum 01.04.11 fällige erste Sparrate für den Monat April nicht gezahlt hatte.

Die Klägerin ist ein Fonds der *CIS Deutschland AG*. Das Geschäftsmodell setzt auf zweistellige Renditen durch gehebelte Zinsdifferenzgeschäfte, die infolge der Finanzkrise des Jahres 2008 ausblieben. Die Beteiligungen an der Gesellschaft wurden im Auftrag der Klägerin durch den Finanzvertrieb *Carpediem GmbH* im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Workshops vertrieben. Anleger können sich als Treugeber über eine Treuhandkommanditistin beteiligen. Hierfür ist die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) und die Gegenzeichnung der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin (Annahme) gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Die Anleger verpflichten sich zur Zahlung einer Einmalanlage oder von mindestens 120 gleich bleibenden monatlichen Sparraten oder zu einer Kombination dieser beiden Formen.

Der 1986 geborene Beklagte nahm gemeinsam mit ca. 200 weiteren Interessenten an einer von *Carpediem* organisierten Informationsveranstaltung am 29.01.11 in einem Stuttgarter Hotel in der Nähe des Bahnhofs teil. Dort wurde u. a. durch Werbefilme und Prospekte über Kapitalanlagen im allgemeinen und insbesondere über das Angebot der Klägerin informiert. Am 09.02.11 nahm der Beklagte neben fünf weiteren Interessenten an einem Kunden-Workshop teil, der von dem Zeugen [REDACTED], einem Mitarbeiter von *Carpediem*, in einer Garage veranstaltet wurde. Am Ende dieses Workshops unterzeichnete der Beklagte eine Beitrittserklärung zum 01.04.11 und entschied sich dazu, über die Dauer von 30 Jahren eine monatliche Sparrate i.H.v. 200 € – insgesamt 72.000 € zu leisten. Der Beklagte bestätigte in der vorgedruckten Beitrittserklärung den Verkaufsprospekt einschließlich der Nachträge vom 03.11.09 und 28.12.10 erhalten zu haben. In § 8 (Fälligkeit von Zahlungen) des im Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages ist unter § 8 Abs. 4 folgendes geregelt:

„Leistet ein Treugeber trotz Fälligkeit und Ablauf der Widerrufsfrist seine geschuldete Zahlung ... nicht beziehungsweise lehnt dessen Bank die vorgelegte Lastschrift ab, wird die Gesellschaft den Be-

troffenen einmalig auffordern, dies innerhalb 14 Tagen im üblichen Überweisungswege nachzuholen. Der säumige Treugeber hat in diesem Fall der Gesellschaft entstandene Gebühren beider am Lastschriftverfahren beteiligten Banken sowie eine zusätzliche Mahngebühr der Gesellschaft in Höhe von 10 Euro fristgerecht zu leisten. Leistet der Treugeber nach dieser Aufforderung nicht fristgerecht, schuldet er der Gesellschaft in jedem Fall das vertraglich vereinbarte Agio (sofern noch nicht beziehungsweise nicht vollständig geleistet) sowie zusätzlich eine Abwicklungspauschale in Höhe von 1 Prozent des Zeichnungsbetrags gemäß § 25 Abs. 3. Die Nichtleistung nach vorstehendem Satz stellt zudem einen wichtigen Grund für einen Ausschluss des Gesellschafters/Treugebers aus der Gesellschaft dar, welcher durch die geschäftsführende Kommanditisten schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter/ Treugeber erklärt wird (siehe § 24 Abs. 1 c und Abs. 2)."

Unter § 25 (Abfindung) des Gesellschaftsvertrages ist in Abs. 3 Folgendes geregelt:

„Im Falle der ordentlichen Kündigung oder Teilkündigung wird eine Abwicklungspauschale für die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin in Höhe von insgesamt 1 Prozent des Zeichnungsbetrages (je 0,5 Prozent für jede von ihnen) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer fällig. Die Abwicklungspauschale kürzt die Abfindung gemäß Abs. 1. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 5, letzter Satz, entsprechend.“

In dem Nachtrag als Ergänzung zum Verkaufsprospekt, Stand 03.11.2009, gibt die Klägerin durch Beschlussfassung von Oktober 2009 eingetretene Veränderungen im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 18.07.2008 betreffend der Kommanditbeteiligung in Form von Rateneinlagen und Einmaleinlagen bekannt, unter anderem die Neufassung von § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wie folgt:

„Leistet ein Treugeber trotz Fälligkeit und Ablauf der Widerrufsfrist seine geschuldete Zahlung ... nicht beziehungsweise lehnt dessen Bank die vorgelegte Lastschrift ab, wird die Gesellschaft den Betroffenen einmalig auffordern, dies innerhalb 14 Tagen im üblichen Überweisungswege nachzuholen. Der säumige Treugeber hat in diesem Fall der Gesellschaft entstandene Gebühren beider am Lastschriftverfahren beteiligten Banken sowie eine zusätzliche Mahngebühr der Gesellschaft in Höhe von 10 Euro fristgerecht zu leisten. Leistet der Treugeber nach dieser Aufforderung nicht fristgerecht, schuldet er der Gesellschaft in jedem Fall das vertraglich geschuldete Agio (sofern noch nicht beziehungsweise nicht vollständig geleistet). In diesem Fall wird das gemäß § 7 Abs. 1 b gestundete, anteilig fällige Agio in Höhe von 6 % mit Ausschluss des Gesellschafters (im Folgenden) reduziert auf 5 % der Zeichnungssumme sofort fällig. Zusätzlich schuldet der Gesellschafter in jedem Fall der Gesellschaft die in § 16 Abs. 1 genannten Vertriebskosten in Höhe von 5 % der Zeichnungssumme. Die Nichtleistung nach S. 3 stellt zudem einen wichtigen Grund für einen Ausschluss des Gesellschafters/Treugebers aus der Gesellschaft dar, welcher durch die geschäftsführende Kommanditisten schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter/Treugeber erklärt wird (siehe § 24 Abs. 1 c

und Abs. 2). In diesem Fall schuldet der Gesellschafter der Gesellschaft die Abwicklungspauschale gemäß § 25 Abs. 3."

Die Klägerin bestätigte durch Schreiben vom 04.03.11 gegenüber dem Beklagten den Beitritt. Der Beklagte leistete in der Folgezeit keinerlei Zahlungen. Die Klägerin forderte ihn durch Schreiben vom 14.04.11 zur Zahlung der zum 01.04.11 fälligen Sparrate nebst Rücklastschrift- und Verwaltungsgebühren i.H.v. 20 € auf, da die Bank des Beklagten die Lastschrift nicht eingelöst hatte. Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass seine Beteiligung aufgelöst werde, wenn er nicht fristgerecht bis zum 22.04.2011 die geforderte Zahlung leiste. Weiter wies sie darauf hin, dass in diesem Fall ein Agio i.H.v. 5 Prozent der Beteiligungssumme, weitere 5 % interne Weichkosten und eine Auflösungsgebühr von 1% der Beteiligungssumme zuzüglich Umsatzsteuer fällig werde. Nachdem der Beklagte der Zahlungsaufforderung nicht nachkam, teilte die Klägerin ihm durch Schreiben vom 10.05.11 mit, dass er mit heutigem Datum als Gesellschafter ausgeschlossen worden sei und dass seine Beteiligung kostenpflichtig aufgelöst werde. Nach vergeblichen Mahnschreiben vom 15.09.11 und 01.11.11 beantragte die Klägerin einen Mahnbescheid, der dem Beklagten am 09.03.12 zugestellt wurde. Gegen diesen legte er Widerspruch ein, weshalb die Klägerin die Abgabe an das Landgericht Stuttgart beantragt hat, wo sie ihren Zahlungsanspruch i.H.v. 8.891,38 € nebst Zinsen und Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 718,40 € weiterverfolgte.

In dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin vom 14.12.12 erschien für die Klägerin trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand, weshalb unechtes Versäumnisurteil gegen die Klägerin erging. Gegen das der Klägerin am 21.12.12 zugestellte Versäumnisurteil legte diese durch am 04.01.13 per Fax beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz Einspruch ein.

Die Klägerin meint, der Beklagte sei Gesellschafter geworden, sie habe auf den Zahlungseingang als Beitrittsvoraussetzung verzichtet. Durch das Schreiben vom 04.03.12 habe sie ihren Annahmewillen nach außen manifestiert. Es stehe der Klägerin frei, die Annahme auch ohne Zahlungseingang zu erklären. Infolge der Nichtzahlung habe sie ihn aus der Gesellschaft ausgeschlossen und seine Beteiligung aufgelöst, er sei daher verpflichtet, die gemäß §§ 8 IV, 25 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 03.11.09 für diesen Fall vorgesehenen Ausschlusskosten in Höhe von insgesamt 11 % der Zeichnungssumme zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.

Der Beklagte sei von dem Zeugen [REDACTED] umfassend über die Risiken der Beteiligung, insbesondere über das Totalverlustrisiko aufgeklärt worden, dieser habe nicht erklärt, dass die streitgegenständliche Beteiligung ähnlich sicher wie Lebensversicherungen und festverzinsliche Anlagen sei. Ferner werde im Verkaufsprospekt umfassend über die Risiken aufgeklärt. Dieser sei dem Beklagten am 29.01.11 in Stuttgart ausgehändigt worden. Selbst wenn die Aufklärung des Beklagten Defizite aufweise, könnten diese der Klägerin nicht zugerechnet werden, eine kapitalistisch organisierte Fondsgesellschaft haften grundsätzlich nicht für Aufklärungspflichtverletzungen des Vermittlers oder des Beraters.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Stuttgart vom 14.12.12, zugestellt am 21.12.12 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 8.891,38 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.11.11 zu bezahlen und den Beklagten weiter zu verurteilen, die Klägerin von der Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 718,40 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt, das Versäumnisurteil vom 14.12.12 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte bestreitet, Gesellschafter geworden zu sein. Voraussetzung für einen wirksamen Beitritt sei die Zahlung der ersten Sparrate gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages. Weiter sei § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags unwirksam, da dort ein pauschalierter Anspruch des Verwenders auf Schadensersatz bzw. eine Vertragsstrafe versprochen werde (§ 309 Nr. 5 und 6 BGB). Dem Beklagten stehe ein Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin auf Freistellung von jeglichen Zahlungsverpflichtungen zu, da er im Zusammenhang mit der Zeichnung der gegenständlichen Anlage falsch beraten worden sei. Der Zeuge [REDACTED] habe dem Beklagten erklärt, dass die streitgegenständliche Anlage ähnlich sicher wie Lebensversicherungen und festverzinsliche Anlagen seien, jedoch eine weitaus bessere Rendite böten. Der Beitritt des Beklagten sei sittenwidrig und nichtig gemäß § 138 BGB, die institutionelle Ausgestaltung der Gesellschaft sei darauf angelegt, einigen Gesellschaftern Sondervorteile zu eröffnen, den anderen Beitretenden sei es dagegen von vornherein verwehrt, die Anlagestrategie und die sich daraus ergebenden Gewinn- und Verlustrisiken in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Der

Beklagte beruft sich auf die Begründung des Urteils vom 13. Juni 2002 des OLG Schleswig 5 U 78/01.

Zur Ergänzung des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 31.01.13 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt, mithin zulässig. Er hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

I. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Ausschlusskosten gegen den Beklagten zu.

1. Der Beitritt des Beklagten ist unwirksam.

Gemäß § 5 I, IV des Gesellschaftsvertrages kommt der Beitritt eines Treugebers zu Stande durch Unterzeichnung der entsprechenden Beitrittserklärung und Gegenzeichnung der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin. Voraussetzung für die Annahme ist das Vorliegen des unterzeichneten Zeichnungsschein, des gegengezeichneten Gesprächsprotokolls sowie der Zahlungseingang gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages. Der Beklagte hat jedoch unstreitig keinerlei Zahlungen geleistet, so dass die Voraussetzungen für die Annahme seiner Beitrittserklärung nicht vorlagen. Es steht der Klägerin nicht frei, entgegen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auch Gesellschafter aufzunehmen, die ihren Beitrag nicht geleistet haben. In § 7 des Gesellschaftsvertrages sind zwar verschiedene Einzahlungsvarianten (Einmaleinlage, ratierliche Sparraten, Kombinationseinlage) vorgesehen, jedoch keine stillschweigende Befreiung von säumigen Zahlern zum Zwecke der Geltendmachung von Abschlusskosten.

2. § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 03.11.09 benachteiligt die Anleger gemessen an Treu und Glauben unzumutbar und ist deshalb unwirksam (§242 BGB).

a) Gesellschaftsverträge von körperschaftlich strukturierten Publikumsgesellschaft unterliegen der Inhaltskontrolle (ständige Rechtsprechung BGHZ 64, 238; BGHZ 84, 11; BGH NJW 1982, 2495; NJW 1988, 969; 1988,1903). Die wesentlichen Merkmale der Publikumsgesellschaft bestehen darin, dass sie auf die Beteiligung einer unbestimmten Vielzahl erst noch zu werbender Gesellschafter angelegt ist, die sich nur kapitalistisch an ihr beteiligen und mehr oder weniger zufällig zusammengeführt werden. Unter den Kapital-

anlegern sowie zwischen ihnen und den Gründer-Gesellschaftern bestehen typischerweise keine persönlichen oder sonstigen Beziehungen wie das bei Personengesellschaften der Fall ist, die dem gesetzlichen Leitbild entsprechen. Die in der Öffentlichkeit geworbenen Anleger müssen den fertig formulierten Gesellschaftsvertrag hinnehmen, auf dessen inhaltliche Ausgestaltung sie keinen Einfluss ausüben können. Ähnlich wie bei AGB und Formularverträgen ist deshalb der Gesellschaftsvertrag einer gerichtlichen Inhaltskontrolle zu unterziehen (BGH aaO.).

b) Dieser Inhaltskontrolle halten §§ 8 Abs. 4, 25 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages nicht stand. In Anlehnung an die Wertung des § 309 Nr. 5 bzw. Nr. 6 BGB ist die Klausel als eine unangemessene Benachteiligung anzusehen, da dem Anleger der Nachweis eines geringeren Schadens nicht eröffnet ist und weil eine Leistungspflicht begründet wird, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Weiter berücksichtigt die Klausel nicht, ob der Anleger die Nichtzahlung zu vertreten hat. Durch die Klausel wird dem Anleger für den Fall, dass er die zugesagte Zahlung nicht leistet in der Sache eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe auferlegt, deren Höhe pauschal insgesamt 11 % der Zeichnungssumme beträgt. Aus der Pauschalierung folgt, dass die Ausschlusskosten nicht dem tatsächlichen (Vertriebs- und Verwaltungs-) Aufwand entsprechen, sondern davon losgelöst in Abhängigkeit von der Höhe der Zeichnungssumme bestimmt werden. Jegliche Klauseln, die an die Nichtabnahme oder verspätete Abnahme der Leistung anknüpfen, sind unwirksam. Auf eine genauere Differenzierung zwischen den Fallgruppen des § 309 BGB kann im vorliegenden Fall verzichtet werden, die verschuldensunabhängige Statuierung einer Leistungspflicht i.H.v. 11 % der Zeichnungssumme für den Fall der Nichtleistung des Beitrags stellt jedenfalls eine unangemessene Benachteiligung der Anleger dar.

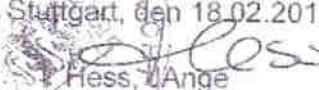
3. Es kann daher dahinstehen, ob dem Beklagten auch ein Schadensersatzanspruch auf Freistellung von den Zahlungsverpflichtungen zusteht. Es bedarf auch keiner abschließenden Feststellungen zu den behaupteten Aufklärungsdefiziten. Der Vertrieb von spekulativen Finanzprodukten an Gering- und Durchschnittsverdiener auf Massenveranstaltungen mit Eventcharakter dürfte allerdings die Voraussetzungen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung gemäß § 826 BGB erfüllen. Insbesondere die personellen Verflechtungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführenden Kommanditistin der Klägerin sowie der beauftragten Vertriebsgesellschaft

carpediem in Person des [REDACTED] und des [REDACTED] deuten darauf hin, dass mindestens eine Zurechnung der Pflichtverletzungen des Vertriebs, wenn nicht gar die Annahme einer gemeinschaftlichen Begehungsweise gem. § 830 BGB geboten ist.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf 709 S. 3 ZPO.

Borrmann
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt
Stuttgart, den 18.02.2013

Hess, UAnge
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle